

Pensionszusagen mit Kenston Pension – Rechtssicherheit in der GGF-Versorgung





Wer wir sind

Die **Kenston Pension GmbH** fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung und dementsprechendes Organ der Rechtspflege, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

In dieser Ausrichtung betreut die Kenston Pension GmbH als bundesweites **Kompetenzcenter** Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen.

Zielsetzung der Kooperation zwischen der **Kenston Pension GmbH** und den genannten rechts-, steuer- und finanzberatenden Berufen ist regelmäßig die Auslagerung sämtlicher erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung der weiten Beratungsbereiche der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten auf die **Kenston Pension GmbH**.

Zu diesen Tätigkeiten zählen vor allem Beratungsleistungen in folgenden, beispielhaft aufgeführten Rechtsgebieten der betrieblichen Altersversorgung:

- Arbeitsrecht;
- Steuer- und Bilanzrecht;
- Sozialversicherungsrecht;
- Versicherungsvertragsrecht;
- Rechts- und Rentenberatungsrecht;
- Haftungsrecht usw.

Die gleichen Tätigkeiten führt die **Kenston Pension GmbH** unmittelbar auch bei Unternehmensmandaten aus. Hierbei sollen im Wesentlichen Arbeitgeber bei haftungsanfälligen Umsetzungen von Versorgungs- und Absicherungsstrategien in den aufgeführten Beratungsbereichen rechtssicher begleitet werden.

Rechtsgrundlage für die **Kenston Pension GmbH** zur Ausübung und Ausführung der relevanten Beratungsdienstleistungen bilden das Rechtsberatungsgesetz (RBerG), die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und seit dem 01.07.2008 das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Kernbestandteil des Tätigkeitsgebietes der **Kenston Pension GmbH** ist hierbei die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bzw. jede Tätigkeit in fremden Rechtsangelegenheiten, die nur durch gerichtlich zugelassene bzw. registrierte natürliche oder juristische Personen erbracht werden dürfen. Darüber hinaus ist der Rentenberater an sich immer gerichtlich zugelassen bzw. registriert und unterliegt der Aufsicht des Präsidenten des zuständigen Amts-, Land- bzw. Oberlandesgerichts. Zudem ist der Rentenberater absolut unabhängig in der Interessenvertretung seiner Mandanten.

Geschäftsführer der **Kenston Pension GmbH** ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der **KENSTON Unternehmensgruppe** (www.kenston.de), »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars im Beck-Verlag.

KENSTON Unternehmensgruppe

Die **Kenston Pension GmbH** ist ein Unternehmen der **KENSTON Unternehmensgruppe**.

Die KENSTON Unternehmensgruppe (www.kenston.de) agiert als unabhängiger Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen.

Darüber hinaus gehören zum Dienstleistungsspektrum der KENSTON Unternehmensgruppe

alle relevanten Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen, die die betriebliche Vergütung eines Unternehmens ergänzend zur betrieblichen Altersversorgung und zu Zeitwertkontenlösungen tangieren. Diese Dienstleistungen sind im Einzelnen:

- Personal- und Entgeltabrechnung;
- Rentner-Lohnbuchhaltung,
- Human Resource (HR) und
- betriebliches Gesundheitsmanagement ("Work-Life-Balance").

In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die KENSTON Unternehmensgruppe als bundesweites "Kompetenzcenter" Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und HR-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen.

Die KENSTON Unternehmensgruppe ermöglicht die qualitativ hochwertige Beratung mittels Standardisierung und Automatisierung. Durch intelligente Auslagerung können die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Haftung für Berater und Arbeitgeber minimiert werden.

In der Zusammenführung der **Kenston-Lösungen** mit den individuellen Berater- und Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Im Rahmen der **Kenston-Lösungen** werden unabdingbare rechts- und rentenberatende Tätigkeiten auf angeschlossene befugte Dienstleister ausgelagert. Die KENSTON Unternehmensgruppe übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination sämtlicher diesbezüglicher rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert Ihnen als Berater bzw. Arbeitgeber (und den zugehörigen Arbeitnehmern) ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV- und HR-Bakoffice.

Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Peter Hartl.

Herr Hartl ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Unternehmensgruppe seit über 20 Jahren selbstständiger IT-Consultant und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering. Herr Hartl ist zudem EDV-Sachverständiger und IT-Forensiker.



Grundlagen der GGF-Versorgung

Unmittelbare Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften gehören zum allgemeinen Ausstattungsstandard für diesen Personenkreis. Nach aktuellen Schätzungen beläuft sich die Anzahl solcher Zusagen auf über eine Million in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist dieses Beratungsfeld in aller Munde in der täglichen Beratungspraxis. Rechts-, Steuer- und Finanzberater bewegen sich in dem komplexesten und anspruchsvollsten Aufgabengebiet der betrieblichen Altersversorgung.

Hauptansatzpunkte in der qualifizierten Beratung im Rahmen einer erteilten oder zu erteilenden Pensionszusage an den oben genannten Personenkreis sind, neben der unabdingbaren rechtlichen Würdigung und Überprüfung, die unternehmensinternen steuerlichen und bilanziellen Steuerungsmöglichkeiten durch den Einsatz einer Pensionszusage. Hieraus resultieren sowohl aus Unternehmenssicht als auch aus Sicht der versorgungsberechtigten Person mannigfaltige Vorteile und Auswirkungen.

Bei einer Pensions- bzw. Direktzusage an den o. g. Personenkreis handelt es sich um eine zivilrechtliche Leistungszusage der Gesellschaft an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, im Falle des Eintritts bestimmter Leistungsvoraussetzungen eine fest definierte Rentenzahlung zu erbringen. Diese Leistungsvoraussetzungen sind im Regelfall alters- oder berufsunfähigkeitsbedingtes Ausscheiden aus dem Unternehmen. Es sind aber auch Rentenzahlungen für Hinterbliebene, in Form von Witwen- oder Waisenrenten, möglich, wenn als Leistungsvoraussetzung aus der Pensionszusage zum Bezug dieser Leistungen der Tod der versorgungsberechtigten Person definiert ist.

Weiter ist zu beachten, dass der genannte Personenkreis eine »Doppelfunktion« ausfüllt. Auf der einen Seite der organschaftliche Vertreter der Gesellschaft mit Vertretungs- und Geschäftsführungsfunktion, auf der anderen Seite der (Mit-)Eigentümer der Gesellschaft. Daher wird der Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand aus lohnsteuerlicher Sicht als Arbeitnehmer geführt, aus arbeitsrechtlicher Sicht aber als Unternehmer. Vor diesem Hinter-

grund fallen derartige Versorgungs- bzw. Pensionszusagen nicht unter den Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), so dass beispielsweise eine Insolvenzsicherung der Pensionszusagen an den genannten Personenkreis nicht über die gesetzliche Insolvenzsicherung des »PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit« erfolgen kann. Vielmehr muss eine zivil- bzw. privatrechtliche Insolvenzsicherung erfolgen.

Bei gesellschaftsinternen Finanzierungen von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstände gilt es sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite der Gesellschaftsbilanz zu betrachten:

Die »Grundfinanzierung« einer Pensionszusage findet über eine steuerlich wirksame Rückstellungsbildung in der Ertragsteuerbilanz der Gesellschaft statt. In § 6a EStG werden diesbezüglich die einschlägigen Voraussetzungen für den Ansatz einer ergebnismindernden Pensionsrückstellungsbildung geregelt. Aus der Differenz der Pensionsrückstellung zum Beginn und zum Ende eines Wirtschaftsjahres ergibt sich der jährliche Betrag der Zuführung zur Rückstellung und der Auflösung der Rückstellung. Nur der Saldo aller

keine Verpflichtung besteht, eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. an einen Gesellschafter-Vorstand kapitalmäßig auszufinanzieren bzw. »rückzudecken«. Für viele Unternehmen, gerade in mittelständischen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland, ist es jedoch häufig unabdingbar, dass eine Rückdeckungsanlage zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtung ausgewählt wird. Ansonsten würde die Gesellschaft das unüberschaubare Risiko tragen, die späteren Pensionsleistungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanzieren zu müssen, was dann zu existenzbedrohlichen Situationen für die Gesellschaft führen könnte.

Marktsituation

Der Marktbereich der betrieblichen Altersversorgung und der zugehörigen GGF-Versorgung wird hauptsächlich durch Finanzdienstleistungs- bzw. Versicherungsgesellschaften besetzt und in den Vordergrund geschoben. Leider jedoch nicht immer zum Vorteil der betroffenen Berater und Mandanten. Vor diesem Hintergrund und der zunehmenden Komplexität und Aktualität von



Zuführungen und Auflösungen für die einzelnen Pensionsverpflichtungen ist in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam zu erfassen. Somit entstehen für die Gesellschaft periodenbedingte Liquiditätsvorteile, die zur kapitalmäßigen Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtung aus der Pensionszusage verwendet werden können. Das heißt, dass die betreffende Gesellschaft im Regelfall auf der Aktivseite der Bilanz Vermögenswerte aufbauen wird, durch die die später zu zahlenden Pensionsleistungen getragen werden. Es muss in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, dass für eine Gesellschaft

Beratungsprozessen in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten, ist eine Sensibilisierung und Aufklärung sowie ein Umdenkprozess für die Berater- und Mandantenlandschaft dringend geboten.

Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung spielt sich zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht ab. Somit sind Tangierungen beispielsweise mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht unabdingbar und folglich klassische Beratungsfelder für Rechtsberater.



Jedoch vermittelt die Versicherungswirtschaft seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung klassisches Nebengeschäft sei. Auch die einschlägigen bAV-Beratungsorganisationen und -Fachverbände klären nur absolut unzureichend die Mandanten- und Kundenkreise auf und folgen somit dieser fahrlässigen Argumentation.

Auch die aktuelle Gerichtsbarkeit sollte die oben genannten »Kreise« jedoch aufhorchen lassen:

Denn der Bundesgerichtshof hat definitiv klargestellt, dass Rechtsberatung im Bereich der bAV nur durch zugelassene Rechtsberater erfolgen darf. Andernfalls drohen haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. BGH-Urteil vom 20.03.2008 - IX ZR 238/06; DB vom 02.05.2008, S. 983 - 985). Somit wird für den involvierten Berater bzw. Arbeitgeber deutlich, dass betriebliche Altersversorgung als »Beratungsgebiet« und nicht als »Produktabsatzvehikel« zu betrachten ist.

Die beschriebene Thematik sollte auch explizit Unternehmensleitern zu denken geben:

Unternehmensleiter bedienen sich zur Ausführung der Implementierungsvorgänge in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten häufig Erfüllungsgehilfen, beispielsweise in Form von Steuer- und Finanzberatern. Dies geschieht oftmals in dem Glauben, dass hierdurch die Haftung »verlagert« werden kann. Jedoch kann ein Erfüllungsgehilfe einen Unternehmensleiter nie aus der »Schusslinie« holen, auch wenn der Erfüllungsgehilfe eine haftungsrelevante Situation für den Arbeitgeber bzw. den Unternehmensleiter verschuldet hat. Ein beispielhafter Blick in das für viele Unternehmen einschlägige GmbH-Gesetz reicht zur Verdeutlichung aus:

- »Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.« (§ 43 Absatz 1 GmbH-Gesetz)
- »Geschäftsführer, welche Ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.« (§ 43 Absatz 2 GmbH-Gesetz)

- »Geschäftsführerhaftung im Falle der Aufgabendelegation setzt voraus, dass der Geschäftsführer Überwachungs-, Organisations- und Auswahlpflichten schuldhaft verletzt hat.« (Kommentierung zum GmbH-Gesetz, Baumbach/Hueck)

Somit kann der Unternehmensleiter höchstens im Innenverhältnis seinen »Erfüllungsgehilfen« zur Verantwortung ziehen, muss er aber im Außenverhältnis alleine seinen »Kopf hinhalten«, denn die Verletzung des Auswahlpflichtigen wird einem Unternehmensleiter häufig anzulasten sein können. Es kommt daher auch für die Unternehmensführer auf eine dezidierte Kenntnis der Sachlage und die Auswahl des richtigen Beraters an, um nicht vor dem Problem zu stehen, »was ich denn da eigentlich unterschrieben habe«.

Die **KENSTON Pension GmbH** untermauert ihre wissenschaftlich geprägten Umsetzungen durch ihre Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (www.brbz.de). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt. Hierzu gehört auch die explizite Herausstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Beratungstätigkeiten in den die bAV tangierenden Handlungsgebieten, z. B. des Arbeits- und Insolvenzrechts, sowie des Betriebsrenten- und Sozialversicherungsrechts. Sitz des Verbandes ist Köln.

Den vertretungsberechtigten Vorstand des Bundesverbandes bilden Herr **Sebastian Uckermann** (Vorsitzender) und Herr **Prof. Dr. Achim Schunder**. Der Vorstand wird komplettiert durch Herrn **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Gründungsmitglied und Ehrenvorsitzender des BRBZ. Im Tagesgeschäft unterstützt wird der Vorstand durch die zwei Geschäftsführer des BRBZ, Herrn Rechtsanwalt **Dr. Achim Fuhrmanns** und Herrn Rechtsanwalt **Dr. Peter A. Doetsch**.

Nach Auffassung des BRBZ, der sich die **Kenston Pension GmbH** umfassend anschließt, sind die zuvor beschriebenen Marktverhältnisse – unter Beachtung der in Deutschland geltenden Grundsätze der Rechts- und Steuerberatung – nicht mehr länger widerspruchlos hinzunehmen. Dies gilt sowohl für die Ratsuchenden als auch für die ordentlich zur Rechts- und Steuerberatung zugelassenen Marktteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund hat der BRBZ beim Präsidenten des 69. Deutschen Juristentages, Herrn Prof. Dr. Martin Hensler, ein umfassendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Erlaubnispflichtigkeit von Beratungsleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung darzustellen. Und das Urteil ist eindeutig: Beratungslei-

stungen in den genannten Rechtsmaterien stellen in vollem Umfang erlaubnispflichtige Rechtsberatungsdienstleistungen dar!

Folgerung: Der richtige Beratungsansatz

In der Praxis wird das Beratungsfeld der unmittelbaren Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften - wie oben beschrieben - zumeist von Finanzdienstleistungs- und Vertriebsgesellschaften vorwiegend mit dem Ziel verfolgt, die hauseigenen Produkte als Rückdeckungsanlage zu vermitteln. Leider werden bei solchen Vorgehensweisen oft die formalen Rahmenbedingungen vergessen:

Denn jeder Beratungsansatz im Zusammenhang einer unmittelbaren Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, der ausschließlich über den Produktvertrieb geführt wird, kann leicht zum Scheitern führen, sodass die betroffene versorgungsberechtigte Person und die zugehörige Kapitalgesellschaft schnell in eine missliche Lage geraten können, da die Hauptansatzpunkte in weiten Teilen im Zivil- und Steuerrecht zu suchen sind.

Zur Erinnerung: Betriebliche Versorgungszusagen an Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen unterliegen grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG/»Betriebsrentengesetz«) dem Schutz des BetrAVG. Dies gilt jedoch nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, die kraft ihrer Beteiligung an einer GmbH eine beherrschende Stellung im Sinne des Arbeitsrechts ausüben.

Für unmittelbare Versorgungszusagen an die genannten Personen, die nicht dem Anwendungsbereich des BetrAVG unterliegen, gelten die gängigen zivilrechtlichen Grundlagen. Somit können die Kapitalgesellschaft und die beherrschend beteiligte Person unter dem Aspekt der Vertragsfreiheit völlig privatautonom einen Versorgungsvertrag schließen, der mit grundsätzlich frei wählbaren Regelungselementen ausgestattet werden kann. Es müssen also nicht die zum Teil »einengenden« Vorschriften des BetrAVG beachtet werden.

Aufgrund der hier genannten Möglichkeit einer privatautonomen Vertragsgestaltung zwischen Kapitalgesellschaft und beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, liegt es in der Natur der Sache, dass Finanzverwaltung und Rechtsprechung aus fiskalischer Sicht hohe Anforderungen an die steuerliche Anerkennung derartiger Pensionszusagen stellen, da sich erhebliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als Ergebnis einer erfolgreich installierten unmittelbaren Pensionszusage für die zusagende Kapitalgesellschaft ergeben können.

Darüber hinaus sind auch ergänzende arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Prüfungskrite-



rien zu beachten, weil der genannte Personenkreis grundsätzlich als »Unternehmer im eigenen Unternehmen« angestellt ist.

Daher ist abschließend im Zusammenhang einer umfassenden Qualitätssicherung der genannten Beratungsbereiche folgendes zwingend zu beachten:

Hochqualifizierte Beratung in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der zugehörigen GGF-Versorgung lässt sich nur mittels strikter Kompetenzverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungsfragen sollten durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden.

Die **Kenston Pension GmbH** übernimmt in diesem Zusammenhang als unabhängiges Rechtsberatungsunternehmen der betrieblichen Altersversorgung sämtliche diesbezüglichen rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert ihren Kunden bzw. Mandanten ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV-Backoffice.

Dienstleistung Kenston Pension

Zielsetzung der Kooperation zwischen der **Kenston Pension GmbH** und den genannten rechts-, steuer- und finanzberatenden Berufen ist regelmäßig die Auslagerung sämtlicher erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung der weiten Beratungsbereiche der »unmittelbaren Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften« auf die **Kenston Pension GmbH**.

Die **Kenston Pension GmbH** betreut darüber hinaus auch unmittelbar eigene Mandanten aus dem Firmenkundenbereich. Hierbei sollen im wesentlichen Arbeitgeber bei haftungsanfälligen Umsetzungen von Versorgungs- und Absicherungsstrategien in sämtlichen Beratungsgebieten der »unmittelbaren Pensionszusagen« rechtssicher begleitet werden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Kern-dienstleistungen der **Kenston Pension GmbH** für ihre Kunden im Zusammenhang der Beratungsdienstleistungen zu »unmittelbaren Pensionszusagen« darlegen:

- Hilfestellung und Beratung in sämtlichen sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Rahmen der Einführung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen.
- Rechtliche, steuerliche und bilanzielle Begleitung bei der Implementierung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen.
- Auswertung und Kommentierung sämtlicher rechtlicher und steuerlicher Anweisungen sowie von Erlassen der Bundesbehörden (BMF-Schreiben).
- Überprüfung und Auslegung von zivilrechtlichen Vertragsgestaltungen im Zusammenhang unmittelbarer Pensionszusagen.
- Bewertung der individuellen Unternehmenssituation im Hinblick auf die Einführung von unmittelbaren Pensionszusagen.
- Verfassung rechtssicherer Vertragsunterlagen zur Einführung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen samt den ggf. notwendigen Gesellschafterbeschlüssen.
- Bewertung, Begutachtung und Restrukturierung von unmittelbaren Pensionszusagen.
- Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.
- Internationale Rechnungslegung.
- Umfassende IT-Administration von allen Versorgungs- und Vergütungssystemen.

Alleinstellungskompetenzen

Das Kenston Pension-Pensionszusagensystem verbindet die vertragliche, rechtliche und technische Konzeption und Abwicklung von Pensionszusagen.

Vergleichen Sie selbst die nachfolgenden Alleinstellungskompetenzen, die die **Kenston Pension GmbH** bereithält:

- Gutachterliche Betreuung aus allen rechtlichen Blickwinkeln.
- Umfassende Übernahme aller erforderlichen Rechtsberatungsprozesse samt zugehöriger Haftungsübernahme.
- Ausarbeitung und Übernahme der Vertragsgestaltung.
- Versicherungsmathematische Betrachtung nach deutscher und internationaler Rechnungslegung.
- Restrukturierung durch Einbeziehung sämtlicher Lösungsalternativen.
- Fortlaufende rechtliche Pflege und Betreuung.

Weitere Informationen

zum Dienstleistungsangebot der Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter:

www.kenston-pension.de und
www.kenston-akademie.de.

Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

In Leinen,
C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1



Standardwerk von Sebastian Uckermann Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten – Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Bilanzrecht

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH, Stuttgart (www.schaeffer-poeschel.de)

Inhalt:

In arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sicher argumentieren. Das Recht der betrieblichen Altersversorgung stellt durch das Zusammenwirken von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Steuer- und Bilanzrecht, Zivil-, Insolvenz- und Versicherungsrecht einen sehr komplexen

und daher auch haftungsrelevanten Beratungsbereich dar. Ähnlich vielschichtig ist die Rechtslage im Bereich der Zeitwert- und Arbeitszeitkonten. Mit ausführlichen Erläuterungen und Handlungsvorschlägen leistet der anwendungsorientierte Praktiker-Leitfaden Abhilfe.

Nutzen Sie dieses Anwendungshandbuch zur erfolgreichen Umsetzung Ihrer Beratungs- und Umsetzungstätigkeiten in den Bereichen bAV und ZWK! Bestellinformationen unter: www.kenston-pension.de.





Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 18 · 50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de